

Rhein-Kreis Neuss

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



15. Okt. 2012

Poststelle

Stadt Meerbusch
Poststelle

Eing.: 17. Okt. 2012

per Fax an
Dez III
Lg. H.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

04

04. Oktober 2012

Seite 1 von 2

An den
Bürgermeister
der Stadt Meerbusch
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Gesehen und urschriftlich
weitergeleitet

Az.: 015
Neuss/Grevenbroich, den 15.10.2012

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

55 - 03.04 - 55012
825112

über den

Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Landrat
des Rhein-Kreis Neuss
Moerser Str. 28
40667 Meerbusch

Depew

AR Grübbel

Telefon 0211 871-2555

Telefax 0211 871-162555

über die

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31
40474 Düsseldorf

Gesehen und weitergeleitet
Az.: 31.01.03-NE-RAG
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 10.10.2012
Im Auftrag

209/
2/10

Petition Nr. 16-P-2012-

40670 Meerbusch, Hugo-Recken-Str. wegen Kommunalabgaben

In der genannten Angelegenheit hat der Petitionsausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 04.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die Gemeinden
bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge
erheben. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von
der Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der
Inanspruchnahme der ausgebauten Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Bei der in der Hugo-Recken-Straße durchgeführten Maßnahme handelt es sich um
eine nach § 8 KAG beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme. Nach Angaben der Stadt
Meerbusch war die Straße 50 Jahre alt. Der Beitragstatbestand einer (nachmaligen)
Herstellung in Form einer Erneuerung ist gegeben. Eine Erneuerung liegt vor, wenn
eine Straße erneuert wird, die infolge bestimmungsgemäßer Nutzung nach Ablauf der
üblichen Nutzungszeit trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung ver-
schlissen ist. Dieser Aspekt bedarf angesichts des Alters der Straße keiner weiteren
Prüfung.

Die Voraussetzungen für die zu einem späteren Zeitpunkt anstehende Heranziehung
des Petenten zu einem Straßenbaubeitrag sind somit erfüllt. Das Grundstück des Pe-
tenten ist durch die Hugo-Recken-Straße erschlossen und unterliegt damit grundsätz-
lich der Beitragspflicht.

Zu dem Vorbringen des Petenten hinsichtlich der Durchführung der Straßenbaumaß-
nahme ist darauf hinzuweisen, dass es im Ermessen der Kommune steht, wie sie eine

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße




Maßnahme durchführt. Die insoweit erforderlichen Festlegungen hat die Stadt Meerbusch durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 10.03.2011 getroffen. Es ist nicht erkennbar, dass die Stadt Meerbusch im Vorfeld dieses Beschlusses geltendes Recht verletzt hat. Ferner ist nicht erkennbar, dass die Stadt Meerbusch hinsichtlich der Behandlung der Bürgeranträge nach § 24 der Gemeindeordnung (GO NRW) geltendes Recht verletzt hat.

Zu dem Einwand des Petenten, vorrangig seien Leitungsnetze renoviert worden, führt die Stadt Meerbusch aus, dass im Zuge des Straßenausbaus auch Versorgungsleitungen verlegt wurden. Hierbei handelt es sich nicht um Arbeiten, die zu dem beitragspflichtigen Straßenausbau nach § 8 KAG gehören. Vielmehr werden die Kosten für diese Arbeiten direkt zwischen Leitungsträger und ausführender Firma abgerechnet. Es ist nicht zu beanstanden, wenn im Zuge von Straßenbaumaßnahmen ohnehin erforderliche Leitungsarbeiten erfolgen, um zu vermeiden, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine gerade erneuerte Straße wieder aufgerissen werden muss.

Der Einwand des Petenten, die im Kommunalabgabenrecht anzuwendenden Stundungsregelungen könnten zu einer überhöhten Beitragsfestsetzung führen, ist nicht nachvollziehbar. Die Kalkulation von Straßenbaubeiträgen richtet sich nach § 8 KAG sowie den im Einzelnen getroffenen Festlegungen in der kommunalen Beitragsatzung. Eine im Einzelfall ausgesprochene Stundung führt nicht zu einer Erhöhung des festgesetzten Straßenbaubeitrags.

Die Übernahme von Regelungen aus anderen Bundesländern in das nordrhein-westfälische Kommunalabgabenrecht kann nicht befürwortet werden. Vielmehr hat sich die hiesige Regelung bewährt, wonach ausschließlich der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil seitens der Kommune zu finanzieren ist und jeder Grundstückseigentümer und Anlieger der jeweiligen Straße zur Beitragserhebung anteilmäßig herangezogen wird. Da Straßenbaumaßnahmen in jedem Fall finanziert werden müssen, würde eine gesetzliche Regelung, die den Kommunen die Beitragserhebung freistellt, dazu führen, dass die Kommunen, die sich im Rahmen eines solchen Modells gegen eine Beitragserhebung entscheiden, sämtliche Ausbaumaßnahmen aus Steuer- oder Kreditmitteln finanzieren müssten. Damit fände innerhalb der Kommune lediglich eine Umverteilung zu Gunsten der Grundstückseigentümer und zu Lasten aller Steuerzahler/Einwohner statt. Damit würde der besondere mit dem Ausbau der Straße einher gehende wirtschaftliche Vorteil, der zuvorderst den Eigentümern/Anliegern zukommt, nicht angemessen berücksichtigt. Die Eigentümer der an der ausgebauten Straße liegenden Grundstücke würden den Vorteil auf Kosten der Allgemeinheit, also entgeltlos erhalten."

Im Auftrag


(Grubbel)